

Georg Kathrein

# Zivilverfahrensrecht 2014/2015: Ein Überblick

## Übersicht:

- I. Einleitung und Überblick
- II. Nationale Vorhaben
  - A. Änderung der Jurisdiktionsnorm – sachliche Zuständigkeit
  - B. Normenbeschwerde
  - C. ADR – Außergerichtliche Streitbeilegung
- III. Europäisches Zivilverfahrensrecht
  - A. Allgemeines
  - B. Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012)
  - C. Erbrechts-Verordnung
  - D. Grenzüberschreitende Kontenpfändung
  - E. Ehe- und Partnergüterrecht
  - F. EU-Bagatellverfahren
  - G. EU-Insolvenzverfahren
- IV. Ausblick und Schluss

## I. Einleitung und Überblick

Zunächst einmal gilt es, *Bernhard König* und *Peter Mayr* für die Einladung zu danken. Sie haben damit wieder einmal die Gelegenheit für einen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und der Legistik im BMJ eröffnet. Das ist – wie ich meine – für alle Seiten wichtig und von Interesse.

Meine Aufgabe ist es, Ihnen mit einem Auftaktvortrag einen einigermaßen aktuellen Überblick über den Status des österreichischen und des europäischen Zivilverfahrensrechts zu liefern. Dabei verstehe ich diesen Begriff im weiteren, österreichischen Sinn, also einschließlich des Exekutions- und des Insolvenzverfahrens. Von vornherein muss ich klarstellen, dass ich keine wissenschaftlichen Ansprüche erfüllen kann und werde, obwohl wir uns auf universitärem Boden befinden. Vielmehr muss ich mich damit bescheiden, Ihnen quasi rechtsjournalistisch zu berichten, und zwar in solchem Ausmaß und auf solche Art und Weise, dass sowohl der Praktiker wie auch der Wissenschaftler damit etwas anfangen können und dass damit die Basis für eine vertiefte Diskussion am heutigen Tag gelegt wird. Das bereits Geschehene möchte ich dabei weitgehend aussparen. Die Änderungen im Exekutionsrecht, wie sie jüngst von *Franz Mohr*, Die Exekutionsordnungs-Novelle 2014, ÖJZ 2014/143, 947, beschrieben wurden, lasse ich also außen vor.

Festhalten muss ich letztlich, dass ich meinen Bericht weder mit BM *Wolfgang Brandstetter* noch mit seinem Kabinett in irgendeiner Weise abgesprochen habe. Ich vertrete also hier allein meine persönliche Meinung.

## II. Nationale Vorhaben

### A. Änderung der Jurisdiktionsnorm – sachliche Zuständigkeit

An sich sollte mit 1. 1. 2015 die mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 BGBl I 2012/35 verfügte zweite Änderung in der Streitwertschwelle nach § 49 Abs 1 JN in Kraft treten. Die für die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem BG und dem LG maßgebliche Wertgrenze sollte sich mit diesem Tag von 15.000 auf 20.000 Euro erhöhen; per 1. 1. 2016 sollte sich dieser Betrag dann noch einmal von 20.000 auf 25.000 Euro erhöhen.

Diese bereits beschlossenen und in Kraft stehenden Änderungen sind nun aber mit dem BG, mit dem die JN geändert wird, BGBl I 2014/78, aufgehoben worden. Es bleibt damit bei den bisherigen Zuständigkeitsregeln bzw bei der derzeit maßgeblichen Zuständigkeitsschwelle von 15.000 Euro. Die Initiatoren der Zurücknahme der weiter gehenden Zuständigkeitsverschiebungen haben das in ihrem IA 607/A 25. GP 2 damit begründet, dass der mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 verfolgte Ausgleich der unterschiedlichen Auslastung zwischen den LG und den BG bereits erreicht worden sei.

Inhaltlich ist die Zurücknahme dieser Reform wohl als vorläufige Absage an das Projekt der „Eingangserichtbarkeit“ zu verstehen. Bis auf weiteres bleibt es dabei: Die BG sind weiterhin für die *causae minores* zuständig, die LG für Streitigkeiten mit höherem Streitwert.

### B. Normenbeschwerde

Die B-VG-Nov BGBl I 2013/114 erweitert mit 1. 1. 2015 die Möglichkeiten zur Anfechtung genereller Normen beim VfGH. Einerseits wird jedes ordentliche Gericht ab diesem Zeitpunkt befugt und verpflichtet sein, jede generelle Norm anzufechten. Damit können also ua auch Erstgerichte Gesetze und nicht nur – wie nach noch geltendem Recht – Verordnungen anfechten. Andererseits stärkt die genannte B-VG-Nov auch die Rechte der Betroffenen. Die Parteien eines bei einem ordentlichen Gericht in erster Instanz anhängigen Verfahrens können nämlich ab 1. 1. 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle stellen.

Diese bereits verabschiedeten verfassungsrechtlichen Vorgaben werden mit dem BG, mit dem das VfGG 1953, die ZPO, das AußStrG und die StPO 1975 geändert werden, BGBl I 2014/92, einfach-gesetzlich ausgeführt. Den „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ kann ab 1. 1. 2015 jede Person erheben, die Partei eines vor einem ordentlichen Gericht in erster Instanz anhängigen Verfahrens ist. Den Normenkontrollantrag kann diese Partei zusammen mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Erstgerichts in der Sache selbst einbringen. Sie muss durch die Anwendung einer gesetz- bzw verfassungswidrigen Norm in ihren Rechten verletzt sein. Voraussetzung für den Antrag auf Normenkontrolle ist damit die Zulässigkeit eines Rechtsmittels der antragstellenden Partei. Der

Normenkontrollantrag muss unmittelbar beim VfGH eingebracht werden, die Partei muss darin darlegen, inwieweit sie in ihren Rechten verletzt ist.

Mit diesen neuen verfassungsrechtlichen Instrumenten wird das zivilgerichtliche Verfahren verzögert und gleichsam „eingebremst“, das Rechtsmittelgericht kann nur mehr in eingeschränktem Ausmaß tätig werden und nur insoweit agieren, als der Ausgang des Verfahrens vor dem VfGH dadurch nicht präjudiziert wird. Bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des VfGH kann es nur solche Handlungen vornehmen oder Anordnungen und Entscheidungen treffen, die durch das VfGH-Erkenntnis nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und die keinen Aufschub dulden (§ 57a Abs 6 und § 62a Abs 6 VfGG 1953 neu). Handlungen, Anordnungen oder Entscheidungen, die die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit einer Entscheidung betreffen, können aber ungeachtet des beim VfGH anhängigen Antrags vorgenommen und getroffen werden (§ 528b Abs 2 letzter Satz ZPO neu). Das gilt auch für das Außerstreitverfahren und für die dort mögliche Zuerkennung von vorläufigen Beschlusswirkungen (vgl. den Verweis in § 80a Abs 1 AußStrG neu).

Nicht zulässig ist ein solcher Normenkontrollantrag ua in Kindesentführungsverfahren, in Besitzstörungssachen, in Beweissicherungsverfahren, in wohnrechtlichen Verfahren nach § 37 MRG, § 52 Abs 1 WEG 2002 und § 22 Abs 1 WGG, in bestandsrechtlichen Kündigungs- und Räumungsverfahren, in Unterhaltsvorhubsachen und weiters generell nicht in Insolvenz- und Exekutionsverfahren sowie in Verfahren über einstweilige Verfügungen nach der EO (vgl. die gleichlautenden Bestimmungen des § 57a Abs 1 und des § 62a Abs 1 VfGG 1953).

### **C. ADR – Außergerichtliche Streitbeilegung**

Beim Thema „ADR“ – Alternative Dispute Resolution – geht es um die Umsetzung einer RL, nämlich der RL 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, ABl L 165/2013, 63. Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis Mitte 2015 ein flächendeckendes Netz solcher alternativer Streitbeilegungsstellen einzurichten, wobei für derartige Einrichtungen spezifische Qualitätskriterien vorgesehen werden. Diese müssen von den Mitgliedstaaten umgesetzt und ausgeführt werden, was in Österreich zweckmäßigerweise per Gesetz erfolgen soll. Die ADR-RL will unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire Schlichtungsmöglichkeiten schaffen. Sie enthält einigermaßen detaillierte Vorgaben für Schlichtungsinstitutionen, zB zum Thema „Freiwilligkeit“ der Verbraucherschlichtung, zu deren Vertraulichkeit, zur Verfahrensordnung der Schlichtungsstellen, zur weitgehenden Kosten- und Gebührenfreiheit sowie zur Verjährungshemmung bei Anrufung einer solchen Stelle.

Nach derzeitigem Stand wird es in Österreich mehrere solche Stellen geben. Sie werden zum Teil für bestimmte Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern fungieren, etwa für Auseinandersetzungen, in die Energieunternehmen, Telekomdienstleister, Verkehrsunternehmen oder Finanzdienstleister involviert sind. Daneben benötigt man aber auch eine allgemeine Schlichtungsstelle, die für ganz Österreich zuständig ist. Unklar ist derzeit noch, wie mit der wohnrechtlichen Schlichtung umgegangen werden soll.

An einem Umsetzungsgesetz wird derzeit von der Konsumentenschutzsektion des BMASK in Abstimmung mit dem BMJ gearbeitet. Ich gehe davon aus, dass es Österreich gelingen wird, rechtzeitig seinen Verpflichtungen aus der RL nachzukommen. Ein springender Punkt wird, wie so oft, die Finanzierung einer solchen Institution sein.

### **III. Europäisches Zivilverfahrensrecht**

#### **A. Allgemeines**

Die Beschreibung der Vorgaben der ADR-RL führt nahtlos in den eigentlichen Kern meiner Aufgabe, nämlich Ihnen einen Überblick über die aktuelle Rechtsentwicklung im europäischen Zivilverfahrensrecht zu geben. Dieser Bereich gehört – wenn ich das so sagen darf – zu den Erfolgsgeschichten des europäischen Rechts. Die hier maßgeblichen Rechtsakte entsprechen weitgehend den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Die Regelungen sind auch praktisch relevant, und sie sind – was man nicht von jedem Rechtsakt der EU auf zivilrechtlichem Gebiet sagen kann – bei den Rechtsanwendern angekommen. Die üblichen Schwächen des europäischen Rechts, etwa seine Ungenauigkeit, seine Sucht zum Detail, sein politischer Primat, kommen hier nicht so stark zum Ausdruck.

Gleichwohl kann man aber auch das europäische Zivilverfahrensrecht kritisch sehen, etwa mit seiner Tendenz, dass ständig das Rad neu erfunden werden muss und selbst bewährte Instrumente dauernd reformiert und ersetzt werden. Das bringt eine gewisse Unruhe in das Zivilverfahrensrecht. Manchmal wäre es wohl besser, wenn auch der europäische Gesetzgeber so wie die nationalen Einrichtungen etwas „träger“ wäre. Das würde den Rechtsanwendern doch sehr entgegen kommen

#### **B. Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012)**

Diese Kritik gilt besonders für die neue Brüssel-Ia-VO, konkret die mit 10. 1. 2015 wirksam werdende VO (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 351/2012, 1. Kaum hat die Rechtspraxis die alte EuGVVO „verdaut“, kommt schon eine neue. Wenn ich es richtig sehe, ist das innerhalb von 20 Jahren die vierte umfassende Neugestaltung dieses Rechtsbereichs.

Ich möchte dem weiteren Ablauf der heutigen Veranstaltung nicht vorgreifen und halte daher nur einige Schlaglichter fest.

Die neue EuGVVO sieht etwa vor

- die (weitere) „automatische“ Anerkennung von Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten mit der Möglichkeit zur nachträglichen Geltendmachung von Versagungsgründen,
- die Abschaffung des „Exequaturverfahrens“ für Urteile aus anderen EU-Mitgliedstaaten (sodass ein Vollstreckungsverfahren auf Grund eines ausländischen Erkenntnisses ohne Zwischenschritte eingeleitet werden kann),

- die Möglichkeit zur Versagung der Vollstreckung, insb auch bei einem Verstoß gegen den materiellen ordre public des Vollstreckungsstaats,
- die „Verkehrsfähigkeit“ einstweiliger Maßnahmen, die von einem in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet werden,
- die Nichtanerkennung von Ex-parte-Maßnahmen, die ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei erlassen wurden,
- die Einführung einer Regelung zur Anpassung von Entscheidungen, die im Vollstreckungsstaat keine Entsprechung haben und
- die Beibehaltung des Status Quo im Verhältnis zu Drittstaaten und zur Ausnahme von Schiedsgerichtsentscheidungen.

### **C. Erbrechts-Verordnung**

Mit 17. 8. 2015 wird die VO (EG) 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABL L 201/2012, 107, in Kraft treten. Die EU-Erbrechts-VO soll grenzüberschreitende Verlassenschaftsverfahren einfacher und günstiger machen. Verfahrensrechtlich bedeutsam sind hier vor allem die Zuständigkeitsregeln: Künftig werden die Gerichte desjenigen Mitgliedstaates international zuständig sein, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese internationale Zuständigkeit besteht für den gesamten Nachlass, also auch für im Ausland befindliches unbewegliches Vermögen. Die örtliche Zuständigkeit soll sich dagegen nach den jeweiligen nationalen Vorschriften richten. Die Gerichte sollen – und das ist die zweite wesentliche Neuerung der VO – im Wesentlichen ihr eigenes Recht anwenden.

Die Erbrechts-VO regelt weiters die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Diese Regeln sind den Vorbildern der Brüssel I-VO nachgebildet, hier wird es also noch zu einem Anerkennungs- bzw Exequaturverfahren kommen.

Darüber hinaus sollen grenzüberschreitende Verlassenschaftsverfahren durch Sonderregeln über öffentliche Urkunden und Vergleiche sowie vor allem durch das Europäische Nachlasszeugnis vereinfacht werden. Diese Urkunde soll den Nachweis der Erbeigenschaft und der Rechte an bestimmten Vermögenswerten des Nachlasses ermöglichen. Künftig wird es auf Grund der VO möglich sein, dass der Erbe auf Grund der Ergebnisse eines im Ausland abgeführten Verfahrens auch das Eigentum an in Österreich befindlichen Nachlassgegenständen erlangt, ohne dass es ihm nach österr Recht eingantwortet wird.

Die EU-Erbrechts-VO bedarf nach der Einschätzung des BMJ einiger begleitender Maßnahmen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, insb in der JN und im AußStrG. Ein Gesetzesentwurf des BMJ befindet sich schon in der Vorbereitung, ich gehe davon aus, dass er in Bälde freigegeben und zur allgemeinen Begutachtung versendet werden wird.

### **D. Grenzüberschreitende Kontenpfändung**

Die mit 18. 7. 2017 wirksam werdende VO (EU) 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfän-

dung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 189/2014, 59, schafft ein neues und eigenständiges Verfahren zur Sicherung von Geldforderungen. Sicherungsobjekte sind Guthaben auf Bankkonten. Sicherungsmittel ist ein mit Gerichtsbeschluss – dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (BvP) – an die Bank gerichtetes Auszahlungsverbot. Dieses Verbot soll verhindern, dass vom Konto des Schuldners Geld überwiesen oder abgehoben wird. All das dient dem Zweck, eine spätere Vollstreckung der Forderung durch Überweisungen oder Abhebungen vom Konto nicht zu gefährden. Eine solche Kontenpfändung kann nur in Zivil- und Handelssachen erlassen werden; dabei sind aber ua Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und aus dem Testaments- oder Erbrecht ausgenommen. Die Kontenpfändungs-VO gilt auch nur für grenzüberschreitende Rechtssachen. Der erforderliche grenzüberschreitende Bezug ist dann gegeben, wenn das zu pfändende Bankkonto in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird als in dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss beantragt worden ist, oder als in dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Der Antrag auf Kontenpfändung muss – zwingend – in Form eines einheitlichen Formulars gestellt werden. Darüber wird ohne vorherige Anhörung des Schuldners entschieden. Das Gericht hat vom antragstellenden Gläubiger eine Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern das nicht in Anbetracht der Umstände des Falles unangemessen wäre.

## **E. Ehe- und Partnergüterrecht**

Das Güterrecht für Ehegatten und für homosexuelle Partner ist derzeit international nicht einheitlich geregelt. Das gilt sowohl für das Internationale Privatrecht als auch für das Internationale Zivilverfahrensrecht. Hier gibt es insb keine Regelungen zur Zuständigkeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Diese Rechtslage kann es für Ehegatten und homosexuelle Partner bei einem Auslandsbezug ihrer Beziehung (zB wenn sie verschiedenen Staaten angehören, wenn sie sich in einem anderen Staat als dem der Staatsangehörigkeit gewöhnlich aufhalten oder wenn sie Vermögen in verschiedenen Staaten haben) schwierig machen zu ermitteln, nach welchem Recht und in welchem Land bzw vor welchen Gerichten der Güterstand beurteilt wird.

Diese Unsicherheiten sollen durch zwei EU-Verordnungen – für Ehegatten die VO über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts, KOM (2011) 126 endg, für homosexuelle Partner die VO über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften, KOM (2011) 127 endg – gemindert werden. Die Verordnungen sollen auch im Internationalen Zivilverfahrensrecht mehr Klarheit schaffen. Die verschiedenen Verfahren sollen möglichst vor den Gerichten ein und desselben Mitgliedstaats geführt werden. Im Fall des Todes eines Teiles soll das nach der EU-Erbrechts-VO zuständige Nachlassgericht zuständig sein, bei Scheidung oder Aufhebung der Beziehung das Scheidungsgericht. Aber auch außerhalb eines Nachlass- oder Scheidungs-

verfahrens sollen nach den Vorstellungen der Kommission die Gerichte eines Mitgliedstaats international zuständig sein. Als Regelanknüpfung enthalten die Vorschläge der Kommission den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, soweit ein Teil noch dort wohnt, sowie den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners.

Das Vorhaben war längere Zeit politisch blockiert, dies vor allem durch diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die eingetragenen Partnerschaften skeptisch gegenüberstehen. Es muss sich erst weisen, bis wann diese Blockade überwunden werden kann.

## **F. EU-Bagatellverfahren**

Anders verhält es sich mit dem EU-Bagatellverfahren, hier gehen die Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission für eine VO zur Änderung der VO (EG) 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der VO (EG) 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in die politische Zielgerade. Nach dem VO-Vorschlag der Kommission soll der Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens auf Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro ausgedehnt werden. Die offenbaren Akzeptanzprobleme in den Mitgliedstaaten – das EU-Bagatellverfahren wird in der Praxis (außerhalb von Österreich) kaum angenommen – will die Kommission zudem durch eine Erweiterung der Begriffsbestimmungen über grenzüberschreitende Streitigkeiten beheben. Darüber hinaus sollen verstärkt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt und die Gerichtsgebühren gedeckelt werden. Letztlich soll das EU-Bagatellverfahren auch dann zur Verfügung stehen, wenn gegen einen europäischen Zahlungsbefehl Einspruch erhoben wurde.

Aus österreichischer Sicht bereitet der Entwurf der Kommission einige Probleme: Wir haben die offenbar sonst in Europa bestehenden Akzeptanzprobleme nicht, derzeit gibt es in Österreich jährlich ca 250 Bagatellverfahren auf der Grundlage der VO, dies mit steigender Tendenz. Weiters ist für uns ein Streitwert von zB 9.000 Euro keine Bagatelle, hier kann die sachliche Rechtfertigung der mit der EuBagatellVO verbundenen Abweichungen vom nationalen Zivilverfahrensrecht dann doch fraglich werden. Wir sind auch der Meinung, dass dieses Verfahren nur bei echt grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Anwendung kommen soll und lehnen die erweiterten Begriffsbestimmungen des Kommissionsvorschlags ab. Letztlich sind wir der Auffassung, dass das Gerichtsgebührenrecht die EU nichts angeht. Sonst unterstützen wir das Vorhaben jedoch.

## **G. EU-Insolvenzverfahren**

Am 12. 12. 2012 hat die Kommission einen Vorschlag für eine VO zur Änderung der EU-Insolvenz-VO vorgelegt (KOM [2012] 744 endg). Der Vorschlag sieht Änderungen im europäischen Insolvenzrecht vor, mit denen die Abwicklung grenzüberschreitender Verfahren weiter erleichtert und einige Klarstellungen getroffen werden sollen. Der Anwendungsbereich der VO wird durch die Aufnahme von Verfahren in Eigenverwaltung und Vorinsolvenzverfahren in die Definition des Insolvenzverfahrens sowie durch die Aufnahme von Entschuldungsverfahren

und sonstigen Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die nicht zur derzeitigen Definition passen, erweitert. Die Zuständigkeitsvorschriften werden präzisiert und die Verfahrensvorschriften zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit verbessert. Das Gericht soll die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ablehnen können, wenn dieses Verfahren zum Schutz der Interessen der einheitlichen Gläubiger, dh der Gläubiger am Ort der Niederlassung, nicht erforderlich ist. Abgeschafft wird auch das Erfordernis, Sekundärinsolvenzverfahren als Liquidationsverfahren auszugestalten. Darüber hinaus soll durch die Ausweitung der Kooperationspflicht auf die involvierten Gerichte die Abstimmung zwischen Haupt- und Sekundärverfahren verbessert werden. Die Eröffnung von Verfahren in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen muss in einem öffentlich zugänglichen, elektronisch geführten und international vernetzten Register bekanntgemacht werden. Die neue EU-Insolvenz-VO gibt schließlich eine Koordinierung von Insolvenzverfahren vor, an denen Mitglieder derselben Unternehmensgruppe beteiligt sind. Die an den einzelnen Hauptverfahren beteiligten Verwalter und Gerichte sollen verpflichtet sein, miteinander zusammenzuarbeiten und zu kommunizieren.

#### **IV. Ausblick und Schluss**

Ich komme damit zum Ende meines Überblicks. Auch wenn im Zivilverfahrensrecht die Dinge nicht so in Bewegung geraten sind wie zuletzt im materiellen Recht, tut sich doch auch in diesem Bereich Einiges. Der Schwerpunkt liegt jedenfalls von der Zahl der Vorhaben her auf der europäischen Ebene. Vom Gewicht und der Bedeutung her gesehen stehen freilich nach wie vor die nationalen Regelungen und deren Reform im Vordergrund.

Für das Zivilverfahrensrecht wird va der Antrag auf Normenkontrolle eine Herausforderung darstellen. Wenn ihn die Parteien ernst nehmen, so ernst, wie es dem Nationalrat mit dem von ihm initiierten Instrument war, dann wird dieser Antrag das Zivilverfahren verändern, weil künftig ein weiteres Thema herinkommt, nämlich die Verfassungswidrigkeit oder Verfassungskonformität der im Verfahren maßgeblichen Normen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist diesem Instrument immer skeptisch gegenüber gestanden, aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht näher anführen will. Persönlich verstehe ich die Vorbehalte und Widerstände. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass der Parteienantrag auf Normenkontrolle den Parteien die Möglichkeit einräumt, von sich aus den VfGH einer Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit einer sie treffenden generellen Norm anzurufen. Rechtsstaatlich bildet diese Reform damit aus meiner Sicht einen Quantensprung, der in jeder Hinsicht Unterstützung verdient.